



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4  
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen (RK)  
Parlamentsdienste  
Parlamentsgebäude  
CH 3003

Eingereicht per email:

[christine.hauri@bj.admin.ch](mailto:christine.hauri@bj.admin.ch)

Bern, 05.05.2021 / NAE

## **Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf)**

Sehr geehrter Herr Ständerat Rieder,  
Sehr geehrte Frau Hauri,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht, Entwurf 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf) Stellung zu nehmen.

Die SAJV als Dachorganisation von 57 Jugendorganisationen setzt sich für die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Die Gesundheit sowie Geschlechtergleichstellung, insbesondere der Schutz vor sexueller Gewalt, sind Schwerpunktthemen der SAJV. Die SAJV begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts prinzipiell, gewisse Vorschläge sind für den Schutz der sexuellen Integrität jedoch ungenügend. Sexueller Missbrauch von minderjährigen Personen sollte grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Geldstrafen sind für Kinder und Jugendliche nicht ein adäquates Mittel um Gerechtigkeit zu üben. Zusätzlich fordert die SAJV Mindeststrafen für sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren. Das Erleben solcher Taten ist für Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren ebenso traumatisierend wie für Kinder unter 12 Jahren. Die Unterscheidung des Strafmasses für Taten an Opfern dieser beiden Altersklassen ist im Sinne des besonderen Schutzes aller Minderjährigen nicht angebracht. Falls jedoch eine Unterscheidung zwischen unter 12 jährigen und unter 16 jährigen Opfern gemacht werden sollte, empfehlen wir die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.408 Jositsch „Mindeststrafen bei sexuellen Handlungen gegenüber Kindern unter 16 Jahren“.

# {SAJV} {CSAJ}

Des Weiteren spricht sich die SAJV klar gegen das Verbleiben bei der „Nein-heisst-Nein“-Variante aus. Sie genügt nicht, um das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu garantieren. Besonders für die Entwicklung Jugendlicher ist es sehr wichtig, dass Konsens eine unbestrittene Kondition für jede sexuelle Handlung ist.

Die SAJV engagiert sich für die Gleichstellung der Geschlechter und spricht sich für geschlechtsneutrale Sprache aus. Wir fordern die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe wie „das Gericht“ anstelle von „der Richter“ oder „quiconque“ anstelle von „celui-qui“ im gesamten Gesetzestext und in allen Landessprachen.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den einzelnen, für den Jugendschutz relevanten, Artikeln der Vorlage.

## **Artikel 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern**

Die SAJV begrüsst die in Variante 2 vorgeschlagenen Anpassungen des Artikels 187 StGB sowie die Erweiterung durch 1<sup>bis</sup> welche eine Mindeststrafe einführen soll. Der Schutz der sexuellen Integrität junger Menschen ist unerlässlich für eine gesunde Entwicklung. Die Mindeststrafe sollte jedoch auch angewendet werden, wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist. Im Zuge dieser Revision sollte ausserdem die parlamentarische Initiative 03.424 Abate „Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB“ umgesetzt werden. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen haben extrem schwere Folgen für die Opfer und müssen dementsprechend bestraft werden. Die Schwere der Tat muss im Strafmass erkennbar sein, eine Sachbeschädigung und eine sexuelle Handlung mit einem Kind dürfen folglich nicht im gleichen Masse bestraft werden. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, soll mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden.

## **Artikel 187a Sexueller Übergriff und Artikel 190 Vergewaltigung**

Die SAJV befürwortet die Bestrafung sexueller Handlungen gegen den Willen einer Person ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung. Eine solche Handlung sollte jedoch nicht milder bestraft werden, als eine „Vergewaltigung“, wie sie in Artikel 190 StGB definiert wird. Die Voraussetzung eines Nötigungsmittels wird den meisten Übergriffen nicht gerecht, da die Anwendung von Gewalt häufig nicht notwendig ist, denn die natürliche Reaktion auf sexuelle Gewalt ist oftmals ein Schockzustand, in dem es dem Opfer nicht möglich ist, sich zu wehren. Durch die Einführung des Artikels 187a StGB würde das Strafmass vom Verhalten des Opfers abhängen. Diese Unterscheidung entspricht nicht der Realität, da sich viele Opfer nicht wehren können, obwohl sie mit der Handlung nicht einverstanden sind. Um der Realität der Übergriffe gerecht zu werden und einen besseren Schutz vor sexueller Gewalt zu garantieren, muss Artikel 190 StGB angepasst, und die Definition der „Vergewaltigung“ ausgeweitet werden. Jede vaginale, orale oder anale Penetration ohne Zustimmung soll als „Vergewaltigung“ definiert und bestraft werden. In diesem Sinne, soll in Art. 190 Absatz 1 StGB auch die Präzisierung „weiblichen Geschlechts“ gestrichen und die „Vornahme“ aufgelistet werden, wie dies in Variante 2 des Entwurfs vorgeschlagen wird. Die Nötigung sollte jedoch keine Kondition für die Erfüllung des Tatbestandes sein und aus dem Artikel gestrichen werden.

# {SAJV} {CSAJ}

Die Ergänzung der „Vornahme“ sowie die Ausdehnung der Definition der „Vergewaltigung“ sind folglich auch in Artikel 189 StGB vorzunehmen. Die SAJV begrüsst ausserdem die Streichung von „namentlich“ in 189 und 190 Absatz 3 StGB.

Diese Anpassungen und Ergänzungen sind aus folgenden Gründen notwendig: Die SAJV setzt sich für die Rechtsgleichheit aller Jugendlichen, unabhängig ihres Geschlechts ein. Die Differenzierung von Übergriffen an weiblichen und männlichen Geschlechtern verhindert die Gleichstellung und bietet einen ungenügenden Schutz der sexuellen Integrität von allen Kindern und Jugendlichen. Vaginale Penetration ist ausserdem nicht die einzig mögliche Form von Vergewaltigung. Anale oder orale Penetrationen können die sexuelle Integrität und die Gesundheit in gleichem Masse verletzen. Das Rechtsgut der sexuellen Freiheit und Selbstbestimmung muss lückenlos und unmissverständlich geschützt werden. Des Weiteren kann das Übel, das dem Opfer angetan wird, nicht an seiner\*ihrer Reaktion gemessen werden. Wenn ein Schockzustand einsetzt, ist es der Person physisch unmöglich sich zu wehren, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie der Handlung zustimmt. Im Strafgesetz muss klar bestimmt werden, dass sexuelle Handlungen ohne Zustimmung nicht erlaubt sind. Die Kondition für einvernehmlichen, legalen Geschlechtsverkehr darf nicht das Fehlen von Gegenwehr, sondern die Manifestierung von Konsens sein. Junge Menschen sollen in einer Gesellschaft aufwachsen, in der die Suche nach Konsens als Basis für jedes Handeln gilt. Wenn das Strafgesetz unmissverständlich ist, lernen Jugendliche, dass die Formulierung des Einverständnisses beider Parteien eine unabdingbare Voraussetzung für sexuelle Handlungen ist. Um das Recht der sexuellen Freiheit und Selbstbestimmung garantieren zu können muss im Strafrecht die „Nur-Ja-heisst-Ja“-Lösung unbestrittener Weise angewendet werden.

## **Artikel 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen**

Die SAJV begrüsst die vorgeschlagene Anpassung des Artikels 188 StGB zu „mindestens“ 16 Jahren um den Schutz Minderjähriger lückenlos zu garantieren. Eine spezifische Bestimmung für Minderjährige, die sich in einer Abhängigkeit befinden ist wichtig für den Schutz ihrer sexuellen Unversehrtheit. Die Aufhebung der Privilegierung des Täters in Ziffer 2 erscheint auch in diesem Artikel als äusserst sinnvoll.

## **Artikel 191 Schändung**

Die SAJV befürwortet die in Variante 2 vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 191 StGB teilweise. Die Einführung einer Mindeststrafe in Absatz 2 ist sehr begrüssenswert, jedoch vernachlässigt auch diese Variante den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die SAJV fordert die Einführung einer Mindeststrafe für jeden Fall von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt mit einer Person unter 16 Jahren.

## **Artikel 194 Exhibitionismus**

Alle exhibitionistischen Handlungen sollten als Officialdelikt gelten. Laut einer Studie der UBS Optimus Foundation<sup>1</sup> haben fast 30 Prozent der befragten Schüler\*innen sexuellen Missbrauch ohne

---

<sup>1</sup> Optimus Studie Schweiz, Februar 2012, [https://www.ubs.com/global/en/ubs-society/philanthropy/resources/\\_jcr\\_content/mainpar/toplevelgrid\\_1698692913/col2/accordionbox/table.0233](https://www.ubs.com/global/en/ubs-society/philanthropy/resources/_jcr_content/mainpar/toplevelgrid_1698692913/col2/accordionbox/table.0233)

# {SAJV} {CSAJ}

Körperkontakt erlebt. Besonders betroffen sind junge Mädchen. Die Studie zeigt auch, dass die meisten der minderjährigen Opfer keine Anzeige erstatten. Um Fälle von exhibitionistischen Handlungen effektiv bestrafen zu können, müssen diese von Amtes wegen verfolgt werden. Ausserdem sollten solche Vergehen an unter 16 Jährigen immer mit Geldstrafe und nicht nur mit Busse bestraft werden.

## **Artikel 197 Pornographie**

Die SAJV befürwortet den Änderungsvorschlag für Artikel 197 Absatz 8 StGB wonach die Herstellung, der Besitz, der Konsum und die Weiterleitung an die dargestellte Person von pornografischem Material einer minderjährigen Person unter gewissen Umständen straflos bleibt. Die aufgezählten Konditionen gewähren ausreichenden Schutz vor Missbrauch und erlauben jungen Menschen selbstbestimmte sexuelle Erfahrungen zu machen. Bezüglich Absatz 8<sup>bis</sup> spricht sich die SAJV für Variante 2 aus. Unter den vorgeschlagenen Konditionen für die Straflosigkeit des Weiterleitens pornographischer „Selfies“ ist es Jugendlichen möglich, in einem geschützten Rahmen, ihrem Alter und Reife angepasste, eigenständige Entscheidungen zu treffen.

## **Artikel 197a Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern**

Die Einführung eines separaten Tatbestandes, welcher Vorbereitungshandlungen für Treffen mit Minderjährigen strafbar macht ist äusserst wichtig und begrüssenswert. Handlungen im Vorfeld eines Missbrauchs können für die Opfer ebenfalls verstörend, traumatisierend oder gesundheitsschädigend sein und müssen unbedingt verhindert werden. Die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen muss geschützt werden und soll deshalb auch explizit im Strafgesetzbuch als geschütztes Rechtsgut vorkommen. Der Vorschlag in Variante 1 ist für die SAJV jedoch widersprüchlich. Wenn Vorbereitungshandlungen strafbar gemacht werden sollen, dann ist der Tatbestand durch die Kontaktaufnahme und/oder weitere Vorbereitungen bereits erfüllt. Die Vorbereitungshandlungen müssen also auch dann strafbar bleiben, wenn der\*die Täter\*in nicht alle nötigen Vorbereitungen zu Ende führt. Dementsprechend sollte der dritte Satz des Artikels in Variante 1 gestrichen werden. Diese Änderung sorgt für eine ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

## **Artikel 198 Sexuelle Belästigungen**

Die SAJV befürwortet sowohl die Ergänzung von Absatz 1 durch „oder Bilder“, als auch die Einführung von Absatz 2, wodurch die Tat von Amtes wegen verfolgt wird, wenn das Opfer minderjährig ist. Die Altersgrenze sollte jedoch bei 16 und nicht bei 12 Jahren sein, da Anzeigenerstattung für 12 bis 16 Jährige ebenfalls eine grosse Herausforderung darstellt.

Die Revision des Sexualstrafrechts ist von grosser Bedeutung für den Jugendschutz. Die genannten Anpassungen sind enorm wichtig, für den Schutz der sexuellen Integrität aller jungen Menschen. Besonders entscheidend sind die Einführung von Mindeststrafen für Taten an Minderjährigen und die Bestrafung von sexuellen Handlungen ohne Zustimmung des\*der Partner\*in. Gesetzliche Regelungen

---

[151346.file/dGFibGVUZxh0PS9jb250ZW50L2RhbS91YnMvbWljcm9zaXRlcy9vcHRpbXVzLWZvdW5kYXRpb24vb3MtYm9va2xldC0yMDEyLWNoLWRlLnBkZg==/os-booklet-2012-ch-de.pdf](https://www.sajv.ch/file/dGFibGVUZxh0PS9jb250ZW50L2RhbS91YnMvbWljcm9zaXRlcy9vcHRpbXVzLWZvdW5kYXRpb24vb3MtYm9va2xldC0yMDEyLWNoLWRlLnBkZg==/os-booklet-2012-ch-de.pdf)

# {SAJV} {CSAJ}

haben einen signifikanten Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung und somit auch auf die Entwicklung Jugendlicher. Um eine gesunde Entwicklung gewährleisten zu können ist die Umsetzung der von uns geforderten Änderungen des StGB unerlässlich.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
SAJV • CSAJ



Nadine Aebischer  
Bereichsleiterin Politik SAJV